

mit dem betroffenen Betrieb die Auswirkungen zu beraten und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

#### §17

Entstehen infolge von Planänderungen gemäß § 15 und operativen Eingriffen gemäß § 16 dem Betrieb ökonomische Nachteile für seine Geschäftstätigkeit und wird das materielle Interesse des Betriebskollektivs beeinträchtigt, ist das übergeordnete Organ verpflichtet, die ökonomischen Nachteile dem Betrieb auszugleichen. Die Form des Ausgleiches und das Verfahren für die Durchsetzung der Ansprüche werden durch den Ministerrat gesondert geregelt.<sup>14</sup>

### **Wissenschaftlich-technischer Fortschritt, komplexe sozialistische Rationalisierung und Investitionen**

#### §18

(1) Der Betrieb ist für die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes seiner Erzeugnisse, der Technologie und der Organisation der Produktion verantwortlich. Er hat seine wissenschaftlich-technische Entwicklung mit den wichtigsten Kooperationspartnern und im Rahmen der Erzeugnisgruppe abzustimmen und die sich daraus ergebenden Aufgaben in die wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und in die Rationalisierungskonzeptionen aufzunehmen.

(2) Der Betrieb hat sich mit Unterstützung der übergeordneten Organe und wissenschaftlichen Einrichtungen einen ständigen Überblick über den Weltstand der Produktion und der Kosten der betreffenden Erzeugnisse zu verschaffen und ständig Vergleiche zwischen dem Weltstand und den eigenen Erzeugnissen anzustellen.

(3) Der Betrieb hat für seine Haupterzeugnisse Erzeugnispläne auszuarbeiten und diese ständig zu vervollkommen. In diesen Dokumenten sind die Forderungen an das Erzeugnis hinsichtlich der Qualität, der Kosten, des Materialeinsatzes, der Importabhängigkeit sowie weiterer technisch-ökonomischer Parameter aufzunehmen. Sämtliche Erfahrungen und Informationen über das Einsatzverhalten der Erzeugnisse des Betriebes müssen in einem zeitlich abgestimmten, technisch-ökonomisch und nach handelspolitischen Gesichtspunkten aufgebauten Entwicklungs- und Fertigungsprogramm ihren Niederschlag finden.

#### §19

(1) Der Betrieb organisiert zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs seiner Erzeugnisse mit eigenen Kapazitäten oder durch Kooperation die notwendigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die umfassende Nutzung der Erkenntnisse der Grundlagen- und angewandten Forschung und Entwicklung des In- und Auslandes. Er sichert die planmäßige und kurzfristige Überleitung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Produktion, um einen hohen ökonomischen Nutzen der Forschung und Entwicklung zu erreichen. Der Betrieb hat die Ergebnisse seiner wissenschaftlich-technischen Arbeit anderen Betrieben anzubieten und zu verkaufen oder zur entgeltlichen Nachnutzung zu übertragen.

(2) Der Betrieb sichert eine hohe Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit bei der Ausarbeitung und Anwendung fertigungsgerechter Konstruktionen, wissenschaft-

14. Vgl. Beschluß über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe vom 11. 12. 1968 (GBl. II S. 1073).